

eine feste **Verwendungsreihenfolge** vor: Danach gelten zunächst sämtliche ausschüttbaren Gewinne als für Ausschüttungen verwendet. Erst wenn diese der Höhe nach aufgebraucht sind, wird eine Einlagenrückgewähr fingiert. Die diesbezügliche Vorschrift gilt jedoch ausschließlich für Gesellschaften in der EU bzw. im EWR. Einlagen können aber auch von deutschen Gesellschaftern an in einem Drittland ansässige Kapitalgesellschaften geleistet und zurückgewährt werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, wie solche Fälle zu behandeln sind.

Der BFH hatte zwar bereits 2016 bestätigt, dass in einem Drittland ansässige Kapitalgesellschaften eine Einlagenrückgewähr vornehmen können, aber offengelassen, wie diese berechnet wird. In einem weiteren Verfahren hat er diese Berechnung nun erläutert. Danach ist die Höhe des ausschüttbaren Gewinns nach **ausländischem Handels- und Gesellschaftsrecht** zu ermitteln, seine Verwendung und damit auch die Rückgewähr von Einlagen aber nach den hiesigen Körperschaftsteuerlichen Vorschriften zu berechnen.

Hinweis: Wenn Sie an einer in einem Drittstaat ansässigen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, sollten Sie bei Ausschüttungen die Steuerbescheinigung (der Bank) dahingehend hinterfragen, ob gegebenenfalls eine Einlagenrückgewähr stattgefunden hat.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mobilität

Vorsteuerabzug aus Umzugskosten von Arbeitnehmern möglich

Wenn Konzerne ihre bisher im Ausland tätigen Mitarbeiter aufgrund von **Umstrukturierungen** an deutschen Standorten einsetzen wollen, schnüren sie ihnen mitunter „Umzugspakete“, die diverse Vergünstigungen vorsehen. So war auch eine Konzerngesellschaft vorgegangen, deren Fall den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat.

Eine Gesellschaft hatte nach Deutschland versetzten Auslandsmitarbeitern des Konzerns zugesagt, ihnen die anfallenden Kosten für die Wohnungssuche (vor allem die Maklerkosten) zu erstatten. Aus den in Rechnung gestellten Maklerprovisionen machte die Gesellschaft den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt lehnte dieses Vorgehen ab und stellte sich auf den Standpunkt, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich vereinbart gewesen sei, so dass ein **tauschähnlicher Umsatz** angenommen werden müsse.

Der BFH hat dagegen grünes Licht für den Vorsteuerabzug gegeben. Ein tauschähnlicher Umsatz

habe nicht vorgelegen, weil durch die Vorteilsgewährung des Arbeitgebers erst die Voraussetzungen dafür geschaffen worden seien, dass Arbeitsleistungen hätten erbracht werden können. Zudem habe die Höhe der übernommenen Umzugskosten die Höhe der Gehälter nicht beeinflusst. Laut BFH lag auch **keine Entnahme** vor, weil die deutsche Konzerngesellschaft ein vorrangiges Interesse daran hatte, erfahrene Konzernmitarbeiter an ihren neuen Unternehmensstandort zu holen. Auch war die Gesellschaft aufgrund ihrer Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt.

5. ... für Hausbesitzer

Gesetzgebung II

Grundsteuerreform ist beschlossene Sache

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 der Grundsteuerreform (siehe Ausgabe 09/19) zugestimmt.

Berechnet wird die Grundsteuer auch künftig in drei Schritten: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz. Was sich durch die Reform ändert, ist vor allem die Grundstücksbewertung. Grundstücke werden künftig grundsätzlich nach dem **wertabhängigen Modell** bewertet: Bei unbebauten Grundstücken sind dafür die von unabhängigen Gutachterausschüssen ermittelten Werte maßgeblich. Bei bebauten Grundstücken werden für die Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum wird ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je qm abhängig von der Lage des Grundstücks angenommen. Bei Geschäftsgrundstücken wird weiterhin das „vereinfachte Sachwertverfahren“ angewandt, das auf die gewöhnlichen Herstellungskosten und den Bodenrichtwert abstellt. Bei der Bewertung land- und forwirtschaftlicher Betriebe soll es bei einem - jetzt vereinfachten - Ertragswertverfahren bleiben.

Die Bundesländer können die Grundsteuer alternativ nach einem **wertunabhängigen Modell** berechnen (Öffnungsklausel).

Zudem dürfen die Gemeinden für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen. Diese „**Grundsteuer C**“ soll helfen, künftig Wohnraumbedarf schneller zu decken.

Hinweis: Die Neuberechnete Grundsteuer soll ab dem 01.01.2025 gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Steinbacher
Steuerberatungsgesellschaft AG
Bergstraße



Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 01/20

Tipps und Hinweise

- | | |
|---|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler | 1 |
| Gesetzgebung I: Bundesregierung bringt Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg | |
| Schweizer Familienstiftung: Schenkungsteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder? | |
| 2. ... für Unternehmer | 2 |
| EU-Kommission I: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet | |
| EU-Kommission II: Neues Tool zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug | |
| Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Berücksichtigung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten | |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| Einlagenrückgewähr: Gesellschaften in Drittländern haben ein steuerliches Einlagenkonto | |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 4 |
| Mobilität: Vorsteuerabzug aus Umzugskosten von Arbeitnehmern möglich | |
| 5. ... für Hausbesitzer | 4 |
| Gesetzgebung II: Grundsteuerreform ist beschlossene Sache | |

Wichtige Steuertermine Januar 2020

- 10.01. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.01.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung I

Bundesregierung bringt Klimaschutzprogramm 2030 auf den Weg

Deutschland hat sich gemeinsam mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu verringern. Dazu wurden verbindliche europäische Ziele sowie daraus abgeleitet nationale Ziele vereinbart, die bis 2030 erreicht werden sollen. Mit dem am 16.10.2019 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden **steuerrechtliche Begleitregelungen** auf den Weg gebracht. Konkret sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

- **Energetische Gebäudesanierung:** Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum sollen ab 2020 für einen auf zehn Jahre befristeten Zeitraum durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert werden. Gefördert werden sollen Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Gebäudeförderungsprogrammen als förderfähig eingestuft werden (z.B. Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken, Erneuerung von Fenstern oder Außentüren, Erneuerung bzw. Einbau einer Lüftungsanlage, Erneuerung bzw. Optimierung einer Heizungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung). Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000 € je Objekt (über drei Jahre verteilt). Die konkreten Mindestanforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude entsprechen.

- **Erhöhung der Entfernungspauschale:** Die Pendlerpauschale soll befristet von Anfang 2021 bis Ende 2026 ab dem 21. Entfernungskilometer um 5 Cent auf 35 Cent angehoben werden. Diese Anhebung soll auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung gelten.
- **Mobilitätsprämie für geringe Einkommen:** Für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale zu wählen. Hierdurch sollen diejenigen entlastet werden, bei denen ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Bei Arbeitnehmern gilt dies nur, soweit durch die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten, die mit den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zusammenhängen, der Werbungskosten-Pauschbetrag überschritten wird.
- **Fernreisen mit der Bahn:** Der Umsatzsteuersatz für Fernreisen soll von 19 % auf 7 % gesenkt werden.
- **Grundsteuer bei Windenergieanlagen:** Für die Gemeinden soll bei der Grundsteuer die Möglichkeit geschaffen werden, einen gesonderten, erhöhten Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen einzuführen.

Hinweis: Der Gesetzentwurf wird nun in Bundestag und Bundesrat beraten. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird noch in diesem Jahr gerechnet. Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über die endgültigen Inhalte informieren und erläutern Ihnen gern die konkreten Einzelheiten.

Schweizer Familienstiftung

Schenkungsteuer bei Anschubfinanzierung für Familienmitglieder?

Eine Finanzspritze in jungen Jahren kann den Start ins Erwachsenenleben spürbar erleichtern. Eine solche „Anschubfinanzierung“ kann auch durch eine **Familienstiftung** erfolgen. In einem aktuell vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall bezweckte eine Schweizer Familienstiftung die Unterstützung von Angehörigen einer bestimmten Familie.

Nach der Stiftungsurkunde und den Stiftungsreglements konnten die Unterstützungsleistungen den Familienangehörigen **einmalig in jugendlichen Jahren** zugewandt werden. Der Stiftungsrat ent-

schied nach seinem Ermessen darüber, ob, wann, an wen und in welcher Höhe eine Zuwendung durch die Stiftung erfolgen sollte. Einen Rechtsanspruch auf Mittelgewährung aus der Stiftung hatten die Familienangehörigen aber nicht. Nachdem die Stiftung 2011 einem in Deutschland ansässigen 29-jährigen Familienmitglied eine Einmalzahlung in Millionenhöhe zugewandt hatte, vertrat der deutsche Fiskus die Auffassung, dieser Vorgang unterliege der Schenkungsteuer.

Der BFH hat die Besteuerung jedoch abgelehnt und entschieden, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung nur steuerbar sind, wenn sie eindeutig **gegen den Satzungszweck verstoßen**. Ein solcher Verstoß lag im Urteilsfall nicht vor, da die Zuwendung nach Ansicht des BFH dem Satzungszweck entsprach.

Hinweis: Dennoch erschien es dem BFH durchaus problematisch, ein Alter von 29 Jahren noch als „in jugendlichen Jahren“ zu verstehen. Diese Einordnung sei aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Zudem gehört ein Zuwendungsempfänger, der keinen Anspruch auf Zuwendungen hat, laut BFH nicht zum Kreis der „**Zwischenberechtigten**“, deren Erwerbe als steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden gelten.

2. ... für Unternehmer

EU-Kommission I

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet

Die EU-Kommission hat Deutschland zum Widerruf einer gerade erst in Kraft getretenen Gesetzesänderung aufgefordert. Nach deutschem Recht haften die **Betreiber eines Marktplatzes** seit dem 01.10.2019 gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuer auf Produkte, die von europäischen Unternehmen über den Onlinemarktplatz verkauft werden, sofern sie von Deutschland aus verbracht bzw. dorthin geliefert worden sind. Die Haftung ist nur vermeidbar, wenn der Betreiber eine schriftliche Bescheinigung vorlegen kann, die die deutsche Steuerbehörde dem auf dem Marktplatz tätigen Verkäufer ausstellt.

Die EU-Kommission sieht darin einen Verstoß gegen das europäische **Diskriminierungsverbot**. Diese Gesetzesänderung erschwere den Zugang europäischer Unternehmen zum deutschen Markt und konterkarieren die europäischen Ziele und Strategien für den digitalen Binnenmarkt. Ferner hätten sich die EU-Mitgliedstaaten bereits auf effizientere Maßnahmen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs geeinigt. Diese sollen am 01.01.2021 in Kraft treten.

Hinweis: Deutschland hat zwei Monate Zeit, um auf das Schreiben der EU-Kommission zu reagieren.

EU-Kommission II

Neues Tool zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug

Seit dem 15.05.2019 ist ein neues Instrument im Einsatz, das den EU-Mitgliedstaaten eine schnellere Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug ermöglichen soll. Das Transaction-Network-Analysis-Tool (TNA) wurde in enger Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission entwickelt. Es soll den Steuerbehörden einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Informationen über **grenzüberschreitende Umsätze** bieten. Damit sind diese in der Lage, möglichst schnell zu reagieren, wenn ein potentieller Mehrwertsteuerbetrug identifiziert wird.

Durch das neue Tool dürfen die Mitgliedstaaten Mehrwertsteuerdaten rasch austauschen und gemeinsam verarbeiten, um so verdächtige Netzwerke früher aufzudecken. Es wird auch eine sehr viel intensivere Kooperation innerhalb des EU-Expertenetzwerks für die Betrugsbekämpfung („**Eurofisc**“) bei der gemeinsamen Datenauswertung ermöglichen. Ein Karussellbetrug kann damit noch schneller aufgedeckt und abgestellt werden. Das neue Tool wird laut EU-Kommission die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen Steuerbeamten fördern. Denn die Eurofisc-Beamten können Informationen jetzt mit Strafregistern, Datenbanken und Informationen von Europol und der EU-Betrugsbekämpfungsbehörde OLAF abgleichen und grenzüberschreitende Ermittlungen koordinieren.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung

Berücksichtigung von Zinsen bei durchlaufenden Krediten

Im Gegensatz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer soll die Gewerbebesteuer nicht die Person des Gewerbetreibenden besteuern, sondern den Gewerbebetrieb bzw. dessen objektive Ertragskraft. Naturgemäß lässt sich ein Gewerbebetrieb aber nur schwer von der Person desjenigen, der ihn betreibt, abgrenzen. Gleichwohl versucht der Fiskus dies mit einer Vielzahl komplexer Regelungen im Gewerbebesteuergesetz. Als wohl bekannteste Vorschrift ist die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von **Entgelten für Schulden** hervorzuheben: Danach soll es für die Besteuerung der Ertragskraft eines Gewerbebetriebs unerheblich sein, ob dieser mit Eigen- oder Fremdkapital des Gewerbetreibenden wirtschaftet.

Fließt in den Gewerbebetrieb Fremdkapital, mindern die darauf entfallenden Zinsen den Gewinn. Um eine objektivierte, vom Fremdkapital unabhängige Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer zu ermitteln, wird bei der Berechnung des Gewerbeertrags ein Teil dieser Zinsen wieder hinzugerechnet, also aufgeschlagen. Vor der großen Reform dieser Hinzurechnungsvorschrift im Jahr 2008 hatte der Fiskus von der Hinzurechnung von Zinsen auf **durchlaufende Kredite** abgesehen. Soweit ersichtlich, hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals mit der Frage beschäftigt, ob dies auch für die aktuelle Rechtslage gilt: Im Streitfall hatte eine Muttergesellschaft Kredite aufgenommen und diese - ohne Gewinnaufschlag - an ihre Tochtergesellschaft weitergereicht.

Leider hat sich der BFH nicht dazu geäußert, ob die Ausnahme für durchlaufende Kredite auch nach der **aktuellen Rechtslage** gilt, denn solche hätten im Streitfall nicht vorgelegen. Er begründete dies mit dem Umstand, dass die Kreditaufnahme der Muttergesellschaft zumindest auch in deren Interesse erfolgt sei, da der betriebliche Zweck darin bestanden habe, das jeweilige Darlehen und den Betriebsmittelkredit aufzunehmen und an die Tochtergesellschaft weiterzureichen. Folglich mussten sowohl die Muttergesellschaft als auch die Tochtergesellschaft die Zinsen bei der Gewerbebesteuer wieder hinzurechnen.

Hinweis: Auch Gewinnanteile von stillen Gesellschaftern unterliegen der Hinzurechnung; Mieten und Lizenzentgelte sind teilweise hinzuzurechnen. Es gibt jedoch einen recht hohen Freibetrag von 100.000 €. Zudem ist die danach verbleibende Summe „nur“ in Höhe von einem Viertel hinzuzurechnen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Einlagenrückgewähr

Gesellschaften in Drittländern haben ein steuerliches Einlagenkonto

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft können beim Dividendenempfänger unterschiedlich zu behandeln sein - je nachdem, ob es sich um Gewinnausschüttungen oder um eine Einlagenrückgewähr handelt. Letztere gilt als eine Rückzahlung der vom Gesellschafter historisch erbrachten Einlage, die bei ihm nicht als zu versteuernde Ausschüttung gilt, sondern mit seinen Anschaffungskosten zu behandeln ist. Dabei können weder die ausschüttende Gesellschaft noch der Gesellschafter wählen, ob eine Ausschüttung aus Gewinnen oder historisch erbrachten Einlagen gespeist wird. Der Gesetzgeber schreibt vielmehr